

Datenschutzhinweise für das Behälter-Ident-System

Die Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg stattet im Rahmen eines Behälter-Ident-Systems alle festen Abfallbehälter mit sogenannten Transponder-Chips aus.

Die Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg arbeitet mit der elektronischen Identifizierung von Rest-, Papier- und Bioabfallbehältern über sogenannte Transponder. Die Elektronik am Abfuhrfahrzeug kann erkennen, ob der Behälter aktiv/angemeldet ist und ob er an diesem Tag zur Leerung berechtigt ist.

Der Transponder enthält lediglich eine mit einem speziellen Lesegerät lesbare Nummer, die nur durch Eingabe in das Abrechnungssystem der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg zur Kundennummer führt. Die Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg kann erkennen, welche Behälter das Fahrzeug am Tag der Leerung gekippt hat.

Nachfolgend möchte die Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg Sie über den Umgang mit Ihren Daten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren.

Verantwortlicher

Der Landrat ist der Leiter der datenverarbeitenden Stelle und damit Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

Datenschutzbeauftragte

Unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

E-Mail: [datenschutz\[at\]steinburg.de](mailto:datenschutz[at]steinburg.de)
Tel.: 04821 / 69515

Genereller Umgang mit Ihren persönlichen Daten

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist der Abfallwirtschaft sehr wichtig.

Nutzungsdaten

Im Rahmen der Einführung eines Behälter-Ident-Systems verarbeitet die Abfallwirtschaft die erhobenen Daten zum Zweck der Inventarisierung und nachweissicheren fehlerminimierten Protokollierung der zu erbringenden Leistungen in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und dem Landesabfallwirtschaftsgesetz S.-H. (LAbfWG).

Jede Leerung des Abfallbehälters kann so in Zukunft digital erfasst werden und ist nachvollziehbar. Der Chip erfasst nicht den Inhalt oder das Gewicht des Abfallbehälters.

Die Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg verarbeitet im Rahmen der obigen Beschreibung folgende Daten:

- Individuelle Transponderchip-Kennung

Die Zuordnung zwischen Transponderchip-Kennung und den personenbezogenen Daten des Grundstückseigentümers kann nur durch Mitarbeiter des Kreises und Beauftragte der Abfallwirtschaft erfolgen. Unberechtigte Dritte können anhand der Transponderchip-Kennung keinerlei Rückschlüsse auf personenbezogene Daten erlangen oder den Chip auslesen. Der Chip kann von außen weder manipuliert noch überschrieben werden.

Die Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltensprofile

o. Ä. zu erstellen, d. h. es findet keine Auswertung über ihre Nutzerverhalten oder ähnliches statt.

Nach Ablauf von zehn Jahren werden die Daten gelöscht.

Rechtlichen Grundlagen

Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und dem Landesabfallwirtschaftsgesetz S.-H.(LAbfWG)

Datenübermittlung an Dritte

Auf Ihre Daten haben lediglich die Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg und deren beauftragte Dritte - die SERVICE PLUS GmbH als beauftragter IT-Dienstleister für das Fachverfahren und die Abfallwirtschaft Steinburg GmbH als beauftragter Logistikpartner - Zugriff.

Der Kreis Steinburg behandelt Ihre Daten vertraulich und übermittelt diese nicht an unbefugte Dritte.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zu den in diesen Hinweisen genannten Zwecken verarbeitet.

Ihre Rechte als Nutzer

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gewährt der Kreis Steinburg Ihnen als Grundstückseigentümer/in bestimmte Rechte:

1. Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
2. Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO)
3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
4. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
5. Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

Für Schleswig-Holstein ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz im
Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98
24103 Kiel

E-Mail: [mail\[at\]datenschutzzentrum.de](mailto:mail[at]datenschutzzentrum.de)

Telefon: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223